TOP 26:

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister

COM(2016) 627 final

Drucksache: 570/16

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Einflussnahme von Lobbyisten auf das Brüsseler politische Geschäft transparenter zu machen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit der Entscheidungen der EU-Institutionen zu stärken.

Dazu hat die Kommission am 28. September 2016 ein verbindliches Transparenzregister für alle drei EU-Organe - Europäisches Parlament, Rat und Kommission vorgeschlagen. Die hierzu nun vorgelegte Interinstitutionelle Vereinbarung soll auf dem bestehenden freiwilligen Transparenzregister des Europäischen Parlaments und der Kommission aufbauen und ein erweitertes System zur Gewährleistung einer transparenten Lobbyarbeit schaffen. Nach dem Vorschlag sollen erstmals dieselben Mindeststandards für alle drei EU-Organe gelten.

Die drei Institutionen sollen sich verpflichten, nur mit solchen Interessenvertreterinnen und -vertretern Kontakte zu unterhalten, die sich haben registrieren lassen. Der vorliegende Vorschlag enthält Regelungen zu den Organen (Verwaltungsrat, Sekretariat) und zur Finanzierung des Registers und definiert, wer sich registrieren lassen muss, welche Angaben er zu machen hat und welche Art dienstlicher Kontakte und Tätigkeiten eine Registrierung nicht erfordert. Die Registrierten sollen auf einen Verhaltenskodex verpflichtet werden und es soll zudem ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und für Untersuchungen eingeführt werden.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sollen politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Behörden von Drittstaaten und deren diplomatische Vertretungen sein. Auch die Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Ständigen Vertretungen, sollen nach Artikel 4 des Vorschlags von der Registrierungspflicht ausgenommen sein, und zwar auf nationaler wie auf "subnationaler" Ebene. Somit sind auch die Vertretungen der deutschen Länder bei der EU vom Anwendungsbereich ausgenommen. Hierzu hat der Bundesrat auch

. . .

eine Entschließung gefasst, vergleiche BR-Drucksache 456/14 (Beschluss). Der Vorschlag sieht ferner Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen und zur wirksamen Durchsetzung des Verhaltenskodexes vor. Es soll vorgesehen werden, dass bei Verstößen die Kontaktaufnahme zu den Organen vorübergehend untersagt wird oder sogar die Streichung aus dem Register erfolgt. Weitere Bestimmungen betreffen die verbesserte Ressourcenausstattung und strengere Vorgaben zur Datenqualität und Dateneingabe.

Die drei Organe Kommission, Rat und Europäisches Parlament sollen bei der Durchführung der Vereinbarung nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verfahren.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 570/1/16 ersichtlich.